Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 34 (1966)
Heft: 2

Artikel: Marokkanische Gesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-567694

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eben versinkt die Sonne am Horizont. Rasch wird es Nacht werden. Das ganze Niltal färbt sich dunkelrot; die Wüste erscheint wie ein Flammenmeer. Mir drängt sich der Vergleich zwischen Naturschönheit und Gemeinheit der Menschen auf. Ich fühle mich schuldiger als der Junge.

Schweigend wie wir gekommen sind, kehren wir den Weg zurück. Urb

Marokkanische Gesetzgebung

Im Herbst letzten Jahres haben sich zu diesem Thema zwei vollkommen gegensätzliche Stimmen in unserer Zeitschrift gemeldet und es blieb der Redaktion keine andere Wahl als sachlich richtige Erkundigungen einzuziehen. Eine Anfrage an die marokkanische Gesandtschaft in Bern blieb leider ohne irgend eine Antwort. Dagegen hat uns ein dritter Kamerad den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen für Marokko ausfindig machen können. Sie lauten in französischer Sprache:

«Est puni de l'emprisonnement de six à 3 ans et d'une amende de 120 à 1000 Dirkams à moins que le fait ne constitue une infraction plus grave, quiconque commet une acte impudique ou contre nature avec un individu de son sex.»

Die deutsche Uebersetzung lautet:

«Bestraft wird (jeder unzüchtige Akt) mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren und mit einer Geldstrafe von 120 bis 1000 Dirham, wenn nicht eine schwerere Tat vorliegt, also jeder, der einen unzüchtigen Akt oder einen solchen gegen die Natur mit einer Person seines Geschlechtes begeht.»

Somit liegt es klar, dass der Rechtsanwalt, der uns zuerst die «Mahnung» schickte (Heft Nr. 9/1965, zweite Umschlagseite) uns *durchaus richtig informiert* hat und die sicherlich gut gemeinte «Milderung» von Hans, Schweiz (Nr. 11, 1965, Seite 13) leider eben nur gut gemeint war, *aber den gesetzlichen Tatsachen nicht entspricht.*

Anzufügen wäre noch, dass das Gesetz sich nicht nur gegen den Homophilen richtet, sondern gegen *jeden unzüchtigen* Akt. Natürlich wird die Wirklichkeit viel freier aussehen und dieses Gesetz oft übertreten werden, aber der Reisende aus dem nördlichen Europa muss wissen, was ihn erwartet, sofern irgendeine Anklage gegen ihn erhoben wird. Das Abenteuern in Marokko schliesst also, vom Gesetz her gesehen, doch Gefahren in sich, deren sich jeder bewusst sein muss, wenn er das Wagnis auf sich nimmt.

Es schien uns notwendig, diese Klarstellung unseren aufmerksamen Lesern doch noch mitzuteilen. DER KREIS